Geändert durch den Beb.-plan N-519 II
Vereinfachtes Änderungsverfahren
rechtsverbindlich ab: 3.12.1982

Geändert durch den Beb.-plan N-519 I
Vereinfachtes Änderungsverfahren
rechtsverbindlich ab: 2.10.1981

Geändert durch den Bebauungsplan N-551
Änderung rechtsverbindlich ab: 14.06.96

Flur 19

Flur 32

Wahnbäke 6.02

Nordring (Straße)

Südring (Straße)

Hirseweg (Straße)

Nordersiek (Straße)

Norderdiek (Straße)

Suderdiek (Straße)

Osterdiek (Straße)

Ofenerdieker Straße

Am Strehl (Straße)

Immenweg (Straße)

Am Ende (Straße)

Schöpkenweg (Straße)

Achtern Sande

Hilbers Teich

A 293 von Wilhelmshaven

WA
Z I
GRZ 0,2
GFZ 0,3

WA
Z I
GRZ 0,2
GFZ 0,25

WA
Z I
GRZ 0,2
GFZ 0,3

WA
Z I
GRZ 0,2
GFZ 0,3

WA
Z I
GRZ 0,2
GFZ 0,3

WA
Z I
GRZ 0,2
GFZ 0,3

WA
Z I
GRZ 0,2
GFZ 0,25

WA
Z I
GRZ 0,2
GFZ 0,3

WA
Z I
GRZ 0,2
GFZ 0,3

WA
Z I limit Ausnahme
GRZ 0,2
GFZ 0,3

Planunterlage VP 97/1978 Maßstab 1: 1000
Angefertigt nach den Flurkarten des Katasteramts Oldenburg
Vervielfältigungserlaubnis erteilt nach Gem. Rd. Erl. d. Min. f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15.1.1968

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000

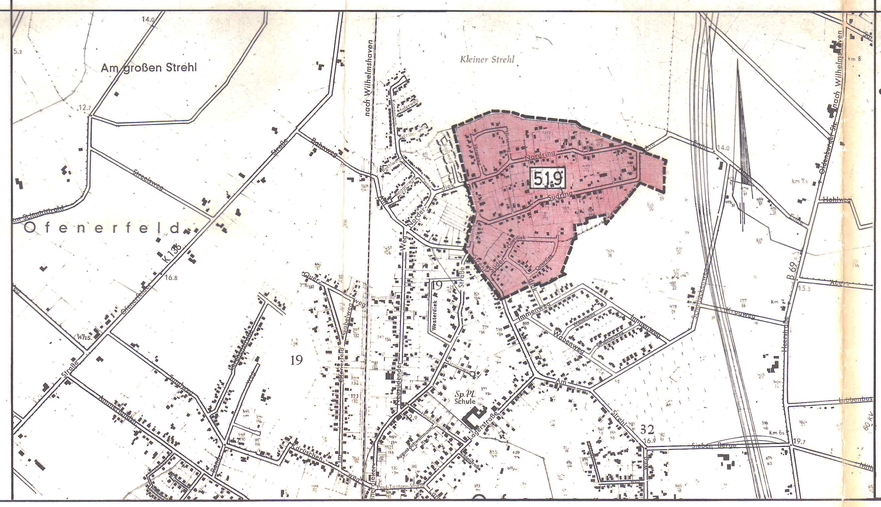

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE- PLANZEICHEN

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD DORFGEBIET
MI MISCHGEBIET
MK KERNGEBIET
GE GEWERBEGEBIET
GI INDUSTRIEGEBIET
SO SONDERGEBIET
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
SCHULE
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Z z.B. Z III z (III)
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND (RÖM. ZIFFER) (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
GRZ z.B. GRZ 0,4
GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
GFZ z.B. GFZ 0,7
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
BMZ z.B. BMZ 3,0
BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
O
OFFENE BAUWEISE
S
SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
g
GESCHLOSSENE BAUWEISE
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
BAULINIE
BAUGRENZE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) Nr 25b BBauG UND BINDUNGEN gemäß § 9 (1) Nr 25b BBauG
DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN
ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES; SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG U. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) Nr. 25b BBauG
DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
BALLSPIELPLATZ
SPIELPLATZ
SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≧ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden, geplant
VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS.1 NR1 BBauG
DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES. SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
ÖFFENTLICHE PARKPLÄCHEN — vorhanden, geplant
BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
ST/GST, GA/GGA STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
MIT GEH.- FAHR.- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ARKADEN
AUSKRAGUNGEN
VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
TRAFO
FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
PUMPWERK
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
HOCHSPANNUNGSLEITUNG
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden, geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden, geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden, geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden, geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON — FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
N NATURSCHUTZ — Ⓕ FESTSETZUNG, Ⓟ PLANUNG
L LANDSCHAFTSSCHUTZ — Ⓕ FESTSETZUNG, Ⓟ PLANUNG
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
W WASSERSCHUTZGEBIET — Ⓕ FESTSETZUNG, Ⓟ PLANUNG
Q QUELLENSCHUTZGEBIET — Ⓕ FESTSETZUNG, Ⓟ PLANUNG
Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — Ⓕ FESTSETZUNG, Ⓟ PLANUNG
OBERIRDISCHE GEWÄSSER; FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

BEBAUUNGSPLAN NR. 519 PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE DIE STRAßEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. STAND VOM 14.6.1979

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB.)
OLDENBURG, DEN 30.11.1979
LV
ERM.-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

STADTBAURAT

BEARBEITET: ROH/HA. AB OKT. 78 KR.
GEZEICHNET: CZA. 13.4.78 / 7.12.78 CZA. 20.3.79 SCH.
GEPRÜFT:

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 20.12.1976 u. DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 5.6.1978 u. 18.12.1978 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
LV
STADTBAURAT
OLDENBURG, DEN 18.12.1978

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT 7.5.1979 – 8.6.1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 23.4.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.
AMTSLEITER
OLDENBURG, DEN 15.6.1979

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 12.9.1979 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 17.9.1979
OBERBÜRGERMEISTER
OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 17.01.1980 Az: 309.7-21162-05/N-519 ~~mit~~ ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg den 17.01.1980
Im Auftrag
Unterschrift

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 15.2.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.
OLDENBURG, DEN 18.2.1980

RECHTSVERBINDLICH AB: 18.2.1980